

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. Trier (AGF)

§1 NAME und SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK

- (1) Der Verein will zu einem Frieden beitragen, der mehr ist, als die Abwesenheit von Krieg. Frieden bedeutet für den Verein ein dynamischer und schöpferischer Prozess, der auf größtmögliche Gerechtigkeit und Freiheit für jeden Menschen abzielt, - der Not, Gewalt, Unfreiheit und Angst vermindert.
- (2) Zu diesem Zweck führt der Verein Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet der Friedenspädagogik, der Arbeit für und mit Randgruppen, des individuellen und sozialen Engagements für den Frieden - und damit für Gerechtigkeit, Verwirklichung der Menschenrechte und internationale Verständigung - durch. Dies soll vorwiegend in Form von Seminaren, Diskussionen, Informationsveranstaltungen und Ausstellungen geschehen.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Vereinigungen und Einzelpersonen, die sich in den verschiedenen Bereichen für den Frieden einsetzen.
- (4) Im Rahmen seiner friedenspädagogischen Aktivitäten veranstaltet der Verein Aktionen, deren Zweck die Fürsorge für Opfer von Gewalt und Krieg ist. Zu diesem Zweck unterhält der Verein auch einen Weltladen, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.
- (5) Der Verein bekennt sich zum Prinzip der Gewaltlosigkeit und Toleranz und unterstützt Friedensbemühungen, die soziale und politische Konflikte auf dem Verhandlungsweg und mit Hilfe gewaltloser Methoden zu lösen versucht.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60a Abs. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede/r, auch Personenvereinigungen, werden, sofern die in §2 genannten Ziele gebilligt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung zur Regelung der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, der durch Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitglieder nicht mehr erreichbar sind und/oder mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Jahre im Rückstand sind.

§4 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Vereinsbelange dies erfordern. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Hybrid-Versammlung (Mischform) und auch als Online-Versammlung stattfinden. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(4) Satzungsänderungen und können nur mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei allen übrigen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(6) Über die Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Vereins ein Protokoll anfertigen, das die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist durch die Versammlungsleitung zu unterschreiben. Die Versammlungsleitung wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Im Falle digitaler oder hybrider Mitgliederversammlungen wird in der Einladung bekannt gegeben, auf welchem Wege die Mitglieder ihre Rechte ausüben können.

§6 VORSTAND

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Mitarbeiter/innen einstellen.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand legt zum Ende seiner Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht des Vereins vor.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen zur Beschlussfähigkeit sowie zu Beschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen beinhaltet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.

(5) Kassenprüfung

Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung statt, die durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder durchgeführt wird. Für die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen gelten entsprechend die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands. Kassenprüfer/innen haben das Recht jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie legen ihren Bericht auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§7 AUFLÖSUNG des VEREINS

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins solchen gemeinnützigen Vereinen zu, die nach der Auflösung aus Arbeitskreisen des bisherigen Vereins hervorgegangen sind und die verbliebenen Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Falls solche Vereine nicht bestehen sollten, werden die vorhandenen Mittel der Menschenrechtsorganisation amnesty international - Sektion Deutschland in Berlin zugeführt.

§8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Trier in Kraft getreten. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 12.03.1979 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 04.02.2000, 28.03.2008, 25.06.2010, 15.07.2016 und 14.09.2023 in ihren revidierten Formen verabschiedet und in das Vereinsregister Trier eingetragen.